

INHALT

S.02 | Neuer Internetauftritt der Bundesnotarkammer

Seit 1. Februar 2010 ist die neue Homepage der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) online.

S.02 | ZVR-Jahresbericht 2009

Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich auch im Jahr 2009 sehr erfreulich entwickelt.

S.03 | Vernetzung der Unternehmensregister

Die Europäische Kommission hat am 4. November 2009 eine Konsultation auf der Basis eines Grünbuchs über die Verknüpfung von Unternehmensregistern eingeleitet, die am 31. Januar 2010 geschlossen worden ist.

S.04 | Neue Kommission im Amt

Der Europäische Rat hat am 9. Februar 2010 eine neue Kommission eingesetzt.

S.05 | Prioritäten der spanischen Ratspräsidentschaft

Am 27. Januar 2010 wurden die Prioritäten der spanischen Ratspräsidentschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen vorgestellt.

S.05 | Programm der neuen Justizkommissarin

Die neue EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft hat in der Anhörung vor dem Europäischen Parlament am 12. Januar 2010 ehrgeizige Politikziele vorgestellt.

S.05 | Deutsch-französischer Wahlgüterstand

Deutschland und Frankreich haben einen neuen Wahlgüterstand.

S.06 | Kollisionsrechtsharmonisierung im Güterrecht

Der Vorschlag für eine Güterrechtsverordnung ist noch für das erste Halbjahr 2010 zu erwarten.

S.06 | Stockholm-Programm verabschiedet

Am 10. und 11. Dezember 2009 hat der Europäische Rat das sog. Stockholm-Programm für die Justiz- und Innenpolitik 2010-2015 verabschiedet.

S.06 | Reform des Seehandelsrechts

Am 27. August 2009 hat die im Jahr 2002 eingesetzte Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts ihren Abschlussbericht vorgelegt.

S.07 | Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Am 4. Januar 2010 hat die Arbeit beim Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer begonnen.

S.07 | Musterinformation für Verbraucherdarlehensverträge

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, ein Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion zu schaffen.

S.08 | Die Notarkammer Berlin

Neuer Internetauftritt der Bundesnotarkammer

Seit 1.2.2010 ist die neue Homepage der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) online.

Adressaten der Seite sind nach wie vor in erster Linie Bürgerinnen und Bürger, die sich über die Bundesnotarkammer, Notare und notarielle Amtshandlungen in Deutschland informieren wollen.

Bürgerservice

Breiten Raum nimmt deshalb neben den Bereichen „Bundesnotarkammer“ und „Der Notar“ vor allem der „Bürgerservice“ ein. Hier finden sich insbesondere Informationen über die notarielle Amtstätigkeit und über die dafür anfallenden gesetzlichen Kosten. Soweit bereits verfügbar, wurden BNotK-Informationsmaterialien eingestellt, wie zum Beispiel das Glossar zum Grundstücks- und Hauskaufvertrag und das Merkblatt zum Kauf einer gebrauchten Immobilie.

Interner Bereich für Amtspersonen

Neu ist der (interne) Online-Bereich für Notare. Er kann durch einen Klick auf „Intern“ erreicht werden. Aus dem Notarnetz ist der Zugang ohne Weiteres zugänglich; im Übrigen erfolgt eine Berechtigungskontrolle durch Abfrage von Benutzername und Passwort. Falls Ihnen die Zugangsdaten noch nicht bekannt gemacht worden sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Notarkammer. Im internen Bereich befinden sich

- eine aktuelle **Presseschau** mit notarnahen Beiträgen,
- eine Sammlung wichtiger **BNotK-Rundschreiben**,
- eine Sammlung der aktuellen und früheren Ausgaben der **BNotK-Intern**,
- eine Sammlung von **Vordrucken und Formularen**,
- eine Sammlung von **Bildern**,
- eine Sammlung der **BNotK-Informationsmaterialien mit Bestellmöglichkeit**.

Verlinkung

Eine möglichst häufige Verlinkung auf die Seite der Bundesnotarkammer hilft, dass sie auch weiterhin zu notarrelevanten Stichwörtern optimal gefunden werden kann. Da sich die Seitenstruktur geändert hat, müssen bestehende Links angepasst werden.

Informationsmaterialien bestellen

Neu ist die Möglichkeit, Informationsmaterialien direkt von der Bundesnotarkammer zu beziehen. Aus der Glossar-Reihe sind je 75 Exemplare gegen eine Schutzgebühr von 10 € erhältlich. Zusätzlich besteht für jede Notarin und jeden Notar die Möglichkeit, mit Landeswappen und Angaben zur Geschäftsstelle individualisierte Glossare zu bestellen.

ZVR-Jahresbericht 2009

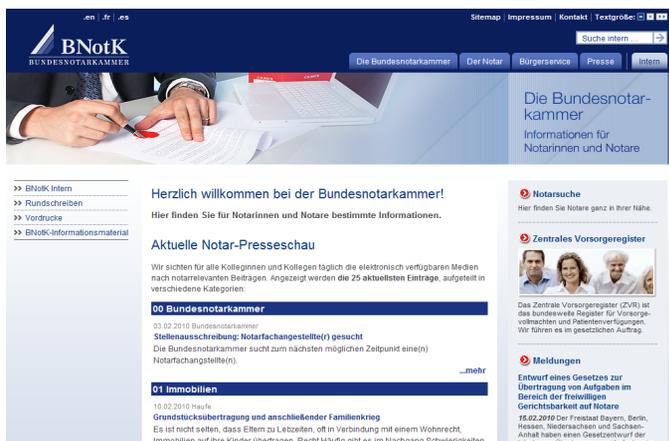
Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich auch im Jahr 2009 sehr erfreulich entwickelt.

Anzahl der Eintragungen

Die Eintragungszahlen sind von einem bereits hohen Niveau in 2008 nochmals gestiegen. Im Jahr 2009 wurden 187.462 Vorsorgeurkunden neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr (181.233) nochmals gestiegen. Am 31.12.2009 waren im ZVR **insgesamt 1.011.227 Vorsorgeurkunden** eingetragen.

Inhalt der Eintragungen

Der Anteil der Eintragungen ohne Angaben zu Bevollmächtigten konnte erstmals unter 10 % gesenkt werden (2008: 11,8 %, 2007: 13,97 %). Die Angaben zu Bevollmächtigten machen den Registerinhalt für die Justiz besonders wertvoll, weil die



Startseite des internen Online-Bereichs für Notare über www.bnotk.de/Intern nach Eingabe der Zugangsdaten

jeweilige Vertrauensperson dadurch besonders einfach kontaktiert werden kann. Die Bevollmächtigtendaten sollten daher auch weiterhin möglichst immer registriert werden.

In 74% der Eintragungsanträge wurde angegeben, dass auch eine Patientenverfügung besteht (2008: 69%). Seit 1.9.2009 können auch isolierte Betreuungsverfügungen registriert werden. Sie waren seit 1.9.2009 Gegenstand von 0,25% der Meldungen (163).

Eintragungsverfahren

Im Jahr 2009 wurden – nicht anders als im Vorjahr – mehr als 91% der Eintragungsanträge von Notaren und Notarinnen veranlasst; 1,7% stammten von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. 7,2% der Eintragungsanträge wurden von Privatpersonen gestellt.

88,5% der Anträge wurden im vergünstigten Online-Verfahren gestellt. Notare und Notarinnen können sich kostenlos als institutionelle Nutzer des Registers anmelden und dadurch von Gebührenvergünstigungen profitieren sowie das ZVR-Informationsmaterial kostenlos beziehen. Gern beantworten unsere Mitarbeiterinnen Ihre diesbezüglichen Fragen.

Beauskunftungsverfahren

In 210.817 Fällen ersuchten Gerichte um Auskunft (2008: 179.499); hiervon konnten 13.619 Anfragen (6,46%) positiv beantwortet werden.

Technologie

Die im Jahr 2008 begonnene Weiterentwicklung der Datenbank-Technologie wurde 2009 fortgesetzt. Insbesondere die Verfahren zur Erzeugung von Eintragungsdokumenten konnten dabei wesentlich verbessert werden. Fortschritte bei der Integration der ZVR-Abfrage in die Justizfachverfahren wurden beim Schnittstellenformat und der Authentifizierungsmethode gemacht.

gebührenfreie Hotline 0800–35 50 500

Mo–Do 7:00 bis 17:00 Uhr
Fr 7:00 bis 13:00 Uhr

Öffentlichkeitsarbeit

Um den stetig steigenden Informationsbedarf der Öffentlichkeit zu decken und den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen wurden alle vorhandenen Informationsmaterialien des ZVR neu gestaltet. Zusätzlich ist das Glossar „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ entstanden. Ferner wurde der Internetauftritt des Zentralen Vorsorgeregisters (www.vorsorgeregister.de) einschließlich der Meldedialoge neu gestaltet und modernisiert.

Ausblick

Im Jahr 2010 soll die Integration der Abfrage des Zentralen Vorsorgeregisters durch die Gerichte pilotiert werden. Die Erreichbarkeit des Registers wurde dadurch verbessert, dass eine für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle Notarinnen und Notare **kostenlose Service-Nummer 0800 – 35 50 500** angeboten wird.

Vernetzung der Unternehmensregister

Die Europäische Kommission hat am 4. November 2009 eine Konsultation auf der Basis eines Grünbuchs über die Verknüpfung von Unternehmensregistern eingeleitet, die am 31. Januar 2010 geschlossen worden ist.

Aufgrund der Vorgaben in der Ersten Gesellschaftsrichtlinie (68/151/EWG) verfügen mittlerweile alle Mitgliedstaaten über elektronisch geführte Unternehmensregister. Zahlreiche Vorschriften des sekundären Gemeinschaftsrechts wie etwa die Richtlinie über grenzüberschreitende Fusionen (2005/56/EG), die Offenlegung von Zweigniederlassungen (89/666/EWG) oder das Statut über die Europäische (Aktien-) Gesellschaft (Verordnung [EG] Nr. 2157/2001) setzen zudem deren Zusammenarbeit voraus. Die tatsächliche Zusammenarbeit der Unternehmensregister verläuft jedoch vielfach nur auf freiwilliger Basis und reicht nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht aus, grenzübergreifende Transaktionen rechtssicher zu gestalten und die Transparenz im Binnenmarkt zu erhöhen.

Aktuell erfolgt die Zusammenarbeit im Wesentlichen über das European Business Register (EBR) und das Projekt „BRITTE“ (Business Register Interoperability Throughout Europe). Das EBR wurde 1993 als Netzwerk der nationalen Handelsregister begründet, dem mittlerweile 18 Mitgliedstaaten und sechs weitere europäische Jurisdiktionen angehören. In diesem Rahmen wird in dem von der Europäischen Kommission geförderten BRITTE-Projekt der Austausch grenzübergreifender Veränderungsmitteilungen vorangetrieben.

Die Europäische Kommission schlägt vor, eine verstärkte Zusammenarbeit der Unternehmensregister auf Grundlage von BRITTE voranzutreiben (Option 1). Alternativ denkt sie daran, die Informationen aus den Unternehmensregistern in das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) einzubinden (Option 2). Denkbar erscheint ihr auch eine Kombination dieser Optionen (Option 3).

Unterschiedliche Registerstandards

Die Bundesnotarkammer hat sich umfassend an dem Konsultationsprozess beteiligt. Dabei hat sie insbesondere darauf hingewiesen, dass die Registerstandards in den Mitgliedstaaten derzeit noch sehr unterschiedlich sind. So weist das vollständig elektronisch geführte Handelsregister in Deutschland und das zahlreicher anderer kontinentaleuropäischer Mitgliedstaaten wie etwa Österreich, Niederlande, Spanien, Estland oder Italien weitreichende Publizitätswirkungen auf. Diese Standards sind gemeinschaftsweit nicht überall vorzufinden. Namentlich das Companies House hat mangels Identitätskontrolle und Authentifikationsprüfung große Probleme mit sog. company identity fraud.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Antwort auf das Grünbuch vor diesem Hintergrund besonderen Wert auf die Feststellung gelegt, dass das System des kontinentaleuropäi-

schen Registerrechts Transaktionen erheblich vereinfacht, weil zeit- und kostenintensive Nachforschungen oder Gutachten zur Existenz der Gesellschaft und den Vertretungsverhältnissen im Gegensatz zu Ländern mit niedrigeren Registerstandards entbehrlich sind. Aufgrund der erheblichen Unterschiede in den Registerstandards dürfe deshalb die mit dem Grünbuch angesprochene grenzübergreifende Zusammenarbeit der Unternehmensregister nicht dazu führen, dass Register in Mitgliedstaaten mit hoher Richtigkeitsgewähr und öffentlichem Glauben verpflichtet werden, Angaben aus Registern aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Standards ungeprüft zu übernehmen. Die möglicherweise zukünftig angestrebten Maßnahmen sollten deshalb nach Meinung der Bundesnotarkammer nicht über den Austausch von Informationen zwischen den Unternehmensregistern hinausgehen, solange kein einheitliches Registerniveau in der EU erreicht ist.

Europäische Plattform der Unternehmensregister

Die Bundesnotarkammer ist allerdings der Ansicht, dass eine europäische Plattform der Unternehmensregister die Transparenz für interessierte Kreise noch weiter erhöhen könnte, da sie das Auffinden von Unternehmensinformationen noch weiter erleichtern dürfte. Die Idee, das European Business Register (EBR) dahingehend auszubauen, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, daran teilzunehmen, wird deshalb von der Bundesnotarkammer unterstützt. So könnte das EBR dahingehend weiterentwickelt werden, dass es die unmittelbare Einsicht in das jeweilige ausländische Register vermittelt und als zentrale Zugangsstelle zu den nationalen Unternehmensregistern fungiert. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sollten allerdings einer Vereinbarung der Mitgliedstaaten zur Regulierung des elektronischen Netzes der Unternehmensregister vorbehalten bleiben und auf Gemeinschaftsebene grundsätzlich keine weitgehende normative Regelung getroffen werden. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer könnte eine solche „Regulierungsvereinbarung“ Themen wie die Bedingungen für einen Beitritt zum Netzwerk, die Benennung einer Verwaltungsstelle für das Netzwerk sowie Fragen zu Verantwortungsbereich, Finanzierung und Beilegung von Streitigkeiten regeln. Ein besonderer Vorzug einer „Regulierungsvereinbarung“ dürfte auch die Flexibilität der Zusammenarbeit sein, die unerlässlich für ein Netzwerk ist. Langfristig könnte schließlich daran gedacht werden, das in dieser Form aufgebaute Registernetzwerk in das E-Justiz-Portal der EU zu integrieren.

Grenzüberschreitende Fusionen und Verlegungen des Firmensitzes

Hinsichtlich der von der Europäischen Kommission angedachten engeren Zusammenarbeit der Unternehmensregister bei grenzübergreifenden Sachverhalten erscheint der Bundesnotarkammer die Fortführung des BRITE-Projekts besonders geeignet, die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmensregistern zu fördern (Option 1). BRITE bezweckt bereits die Verbesserung der Zusammenarbeit der Handels- und Unternehmensregister und liefert folglich wertvolle Vorarbeiten, auf die für eine zukünftig noch engere Kooperation von Unternehmensregistern nicht verzichtet werden sollte. Die Bundesnotar-

kammer hat angeregt, die im Rahmen von BRITE gewonnenen Erkenntnisse zu gegebener Zeit unter dem Dach des EBR fortzuführen.

Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) bietet hingegen aus Sicht der Bundesnotarkammer keine optimale Plattform für die Kommunikation der Unternehmensregister bei grenzübergreifenden Sachverhalten. Es ermöglicht weder eine automatisierte Beauskunftung, noch berücksichtigt es die Schwierigkeit des Austausches zwischen den Unternehmensregistern, weil es keine auf den Einzelfall zugeschnittene Kommunikation zwischen den Registerbehörden ermöglicht. Für die Unternehmensregister dürfte es jedoch bei grenzübergreifenden Sachverhalten gerade darauf ankommen, eine individuelle Abstimmung mit dem Unternehmensregister in einem anderen Mitgliedstaat zu führen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass einem Rechtsbegriff in der jeweiligen Landessprache ein bestimmter Inhalt beigemessen wird und sich daran bestimmte Rechte und Pflichten anknüpfen. Diese Komplexität kann in einem strukturierten Mitteilungssystem auf Basis des IMI jedoch nur unzureichend abgebildet werden. Eine Lösung auf Grundlage des Binnenmarkt-Informationssystems oder Teilen davon (Optionen 2 und 3) wird von der Bundesnotarkammer deshalb abgelehnt.

Ausblick

Die Bundesnotarkammer wird bei der Auswertung des Grünbuchs und der weiteren Entscheidung über die nächsten Schritte über ein mögliches Netzwerk der Unternehmensregister weiter daran mitwirken, praxistaugliche und benutzerfreundliche Lösungen für grenzübergreifende gesellschaftsrechtliche Vorgänge zu entwickeln, die die hohen kontinentaleuropäischen Registerstandards, wie sie auch in Deutschland vorzufinden sind, nicht gefährden.

Neue Kommission im Amt

Der Europäische Rat hat am 9. Februar 2010 eine neue Kommission eingesetzt.

Alter und neuer Kommissionspräsident ist der Portugiese *José Manuel Durão Barroso*, der bis zum 31. Oktober 2014 weiterhin die Leitlinien der Kommissionspolitik bestimmen wird. Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft und zugleich Vizepräsidentin ist die Luxemburgerin *Viviane Reding*. Das für das Notariat ebenfalls wichtige Ressort Binnenmarkt und Dienstleistungen untersteht ab sofort dem Franzosen *Michel Barnier*. Das deutsche Kommissionsmitglied, der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident *Günther Oettinger*, zeichnet künftig für das Energiedossier verantwortlich.

Im Vorfeld der Abstimmung hatte sich das Europäische Parlament mit der Kommission auf ein interinstitutionelles Abkommen geeinigt, wonach sich die Kommission, die auch unter dem Lissabon-Vertrag weiterhin das gesetzgeberische Initiativrecht innehat, gleichwohl verpflichtet, auf den Wunsch des Parlaments nach einem Gesetzesvorschlag binnen drei Monaten zu antworten und unter bestimmten Voraussetzungen

innerhalb eines Jahres einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzulegen. Damit wird die Rolle des Europäischen Parlaments im europäischen Gesetzgebungsprozess noch über die durch den Lissabon-Vertrag bedingten Änderungen hinaus merklich gestärkt.

Prioritäten der spanischen Ratspräsidentschaft

Am 27. Januar 2010 hat der spanische Justizminister *Francisco Caamaño Domínguez* in einer Sitzung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments die Prioritäten der spanischen Ratspräsidentschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen vorgestellt.

Erbrechtsverordnung

Zu den derzeitigen Beratungen über den Kommissionsvorschlag für eine Erbrechtsverordnung (s. dazu [BNotK-Intern](#) Heft 6/2009, S. 2) will die Ratspräsidentschaft mit einem neuen Textvorschlag beitragen. Allerdings sollen sich die politischen Beratungen im Rat insoweit nur auf die Bereiche Zuständigkeit und anwendbares Recht konzentrieren. Demgegenüber bleiben die Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und öffentlichen Urkunden ebenso wie das Kapitel über die Einführung eines einheitlichen Europäischen Nachlasszeugnisses aus wenig nachvollziehbaren Gründen ausgespart und werden damit wohl erst in der zweiten Jahreshälfte unter belgischer Ratspräsidentschaft Gegenstand intensiverer Debatten im Rat. Das Europäische Parlament will sich jedoch an diese Arbeitsteilung nicht halten und strebt mit dem für das Projekt federführenden deutschen Berichterstatter *Lechner* noch für dieses Jahr einen Abschlussbericht über das Dossier an.

Rom III wieder aufgegriffen

Daneben soll das im Jahre 2008 am Widerstand Schwedens gescheiterte Vorhaben zur Harmonisierung der Vorschriften des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts auf dem Gebiet des Scheidungs- und Trennungsrechts (sog. Rom III) wieder aufgegriffen werden, wenn auch nicht in Form der ursprünglich geplanten Verordnung, sondern nur im Rahmen des Instruments der sog. verstärkten Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten. Die deutsche Bundesregierung würde sich dem Vernehmen nach an einer solchen verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Mit einem entsprechenden Vorschlag der Kommission ist daher noch im Laufe des Jahres 2010 zu rechnen.

Verhaltenes Interesse an der SPE

Demgegenüber wird sich die spanische Ratspräsidentschaft auf der Ebene des Gesellschaftsrechts voraussichtlich nicht mit Nachdruck um die Wiederaufnahme der Ende vergangenen Jahres im Rat festgefahrenen Beratungen über die Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft bemühen. Der von der

damaligen schwedischen Ratspräsidentschaft in der Hoffnung auf eine politische Einigung Anfang Dezember 2009 vorgelegte Vorschlag enthielt zwar im Verhältnis zur ursprünglichen Fassung (s. dazu [BNotK-Intern](#) Heft 2/2009, S. 4) wesentliche Verbesserungen. So war unter anderem für den Bereich der Registrierung ein Verzicht auf die lange umstrittene Verpflichtung zur sog. single control vorgesehen. Sie hätte für die Mitgliedstaaten eine Aufgabe des Systems kooperativer Kontrolle bei der Registrierung durch Registergericht und Notar bedeutet. Ein politischer Streitpunkt ist demgegenüber weiterhin die Sitzfrage und damit die Entscheidung zwischen Trennung oder Zusammenführung von Satzungs- und Verwaltungssitz.

Programm der neuen Justizkommissarin

Die neue EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, *Viviane Reding*, hat in der Anhörung vor dem Europäischen Parlament am 12. Januar 2010 ehrgeizige Politikziele vorgestellt. So soll insbesondere das Projekt eines einheitlichen europäischen Zivilrechts mit aller Macht vorangetrieben werden. Noch im ersten Halbjahr 2010 soll ein Bericht über die politische Auswertung des von der Wissenschaft ausgearbeiteten Referenzrahmens für ein einheitliches Zivilrecht vorgestellt werden. Mit ihrer Entscheidung kann sich Kommissarin Reding der Unterstützung breiter Teile des Europäischen Parlaments gewiss sein. Demgegenüber befürworten die Mitgliedstaaten weiterhin allein die Ausarbeitung eines „Werkzeugkastens“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber mit beispielhaften Modellregelungen und Begriffserläuterungen zur Gewährleistung von mehr Einheitlichkeit und Stringenz in der EU-Gesetzgebung. Neben dem einheitlichen Vertragsrecht will Reding besonderes Augenmerk auf die zügige Verabschiedung der horizontalen Richtlinie zum Verbrauchervertragsrecht (zuletzt [BNotK-Intern](#) Heft 6/2009, Seite 4) legen.

Deutsch-französischer Wahlgüterstand

Deutschland und Frankreich haben einen neuen Wahlgüterstand.

Am 4. Februar 2010 unterzeichnete Bundesjustizministerin Sabine *Leutheusser-Schnarrenberger* ein bilaterales Abkommen über einen neuen deutsch-französischen Güterstand der sog. Wahl-Zugewinnngemeinschaft. Der Unterzeichnung gingen mehrjährige Verhandlungen und Beratungen auf beiden Seiten voraus, an denen die Bundesnotarkammer sachverständig mitgewirkt hatte.

Das Abkommen schafft einen eigenständigen Wahlgüterstand, der gleichberechtigt neben die im deutschen bzw. französischen Recht bestehenden Güterstände tritt. Der Güterstand wird in einem Ehevertrag nach den für den Ehevertrag jeweils geltenden Formvorschriften gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist, dass die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe nach dem anwendbaren Kollisionsrecht dem deutschen oder französischen materiellen Recht unterliegen. Allerdings hängt die Wahl nicht vom Vorliegen eines grenzüberschreitenden Elements ab, vielmehr kann der deutsch-französische Güterstand auch von einem in Deutschland lebenden deutschen Ehepaar gewählt werden. Gleichwohl dürfte die praktische Bedeutung des neuen Güterstandes auf in Frankreich lebende deutsche Ehegatten, in Deutschland lebende französische Ehegatten, gemischt deutsch-französische Ehen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der beiden Staaten oder ausländische Ehegatten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder Frankreich beschränkt bleiben.

Starke Orientierung an der deutschen Zugewinnngemeinschaft

Der neue Güterstand orientiert sich wesentlich an der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft deutschen Rechts. Nach dem Vorbild des französischen Rechts werden allerdings beim Zugewinnausgleich Wertsteigerungen bei Immobilienvermögen, die nicht auf einer gemeinsamen Leistung der Ehegatten beruhen, und Schmerzensgeld nicht berücksichtigt. Praktisch bedeutsam dürften daneben in dem Abkommen vorgesehene zwingende Verfügungsbeschränkungen für Haushaltsgegenstände und das Familienheim sein.

Die Einführung des Güterstandes in Deutschland bedarf noch der Umsetzung des Abkommens durch einfaches Gesetz. Dem Abkommen können nach seinem Inkrafttreten auch andere Länder der EU beitreten. Es könnte damit zum Präzedenzfall für ein optionales Güterrechtsregime werden, das einzelne EU-Mitgliedstaaten auf staatsvertraglichem Wege vereinbaren.

Kollisionsrechtsharmonisierung im Güterrecht

Der Vorschlag für eine Güterrechtsverordnung ist noch für das erste Halbjahr 2010 zu erwarten.

Nach Vorlage des Grünbuchs zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung vom 17. Juli 2006 sowie Durchführung eines sog. Impact Assessments nähern sich die Arbeiten der Kommission an dem Vorschlag für ein Gemeinschaftsinstrument auch auf diesem Gebiet dem Abschluss. Die letzte Sitzung der von der Kommission einberufenen Expertenkommission wird voraussichtlich am 30. März 2010 stattfinden. Mit dem Textvorschlag selbst ist noch im zweiten Quartal 2010 zu rechnen. Voraussichtlich

wird dieser nur eheliche Güterstände und die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen registrierten Partnern erfassen, nicht dagegen solche zwischen nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebensgefährten.

Zur Bestimmung des auf Ehe- bzw. Partnerschaftswirkungen anwendbaren Rechts dürfte der Vorschlag jeweils nach üblichem Muster eine an bestimmte objektive Sachkriterien gebundene Rechtswahl der Beteiligten zulassen. Ob und wenn ja welche Regelung hinsichtlich der Form der Rechtswahl vorgeschlagen wird, lässt sich derzeit nicht absehen. Weiterhin wird der Vorschlag nach üblichem Muster auch Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und öffentlichen Urkunden enthalten (s. zur Kritik an der Übertragung des Konzepts der „Anerkennung“ auf öffentliche Urkunden im Rahmen der Erbrechtsverordnung [BNotK-Intern](#) Heft 6/2009, S. 3).

Stockholm-Programm verabschiedet

Am 10. und 11. Dezember 2009 hat der Europäische Rat das sog. Stockholm-Programm für die Justiz- und Innenpolitik 2010-2015 verabschiedet.

Das Stockholm-Programm bildet die Grundlage für die europäischen Legislativinitiativen der nächsten fünf Jahre unter anderem auch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Zu begrüßen ist, dass das Stockholm-Programm keinen Hinweis auf die Einführung eines optionalen 28. Vertragsrechts-Regimes enthält (s. bereits [BNotK-Intern](#) Heft 6/2009, S. 4).

Reform des Seehandelsrechts

Am 27. August 2009 hat die im Jahr 2002 eingesetzte Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat die Möglichkeit wahrgenommen, zu dem Abschlussbericht Stellung zu nehmen.

Elektronisches Konnossement (§ 500 Abs. 2 SV-E)

Gemessen an den allgemeinen Grundsätzen des elektronischen Rechtsverkehrs erscheinen der Bundesnotarkammer vor allem die Anforderungen an das elektronische Konnossement in § 500 Abs. 2 des Entwurfs der Sachverständigengruppe (im Folgenden SV-E) nicht ausreichend. Vorgaben zur Identifizierung des Ausstellers des Konnossements und zur Überprüfbarkeit seiner Identität sind unerlässlich. Ohne jegliche Mindestvorgaben hierzu wäre sonst die Aneignung einer fremden

Identität leicht möglich. In diesem Zusammenhang würde sich als Äquivalent zur Schriftform beispielsweise die qualifizierte elektronische Signatur anbieten.

Nachbildung der Unterschrift (§ 500 Abs. 1 SV-E)

Nicht ganz unbedenklich ist auch der Vorschlag in § 500 Abs. 1 Satz 1 SV-E, eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel für die Unterzeichnung des Konnossements genügen zu lassen. Begründet wird der Vorschlag damit, dass eine eigenhändige Unterschrift im Massengeschäft des Transports nicht verlangt werden könne. Die Bedeutung des Schriftformerfordernisses wird nach Meinung der Bundesnotarkammer von der Sachverständigengruppe unterschätzt. Die eigenhändige Unterschrift soll nämlich die Identität des Ausstellers erkennbar machen, die Echtheit der Urkunde gewährleisten und die Beweisführung darüber ermöglichen. Das Schriftformerfordernis erschwert mithin Fälschungen und dient der Rechtssicherheit. Angesichts der Bedeutung des Konnossements und des überschaubaren Aufwandes für eine eigenhändige Unterschrift hat die Bundesnotarkammer deshalb darauf gedrungen, am Schriftformerfordernis festzuhalten und eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift nicht genügen zu lassen.

Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Am 4.1.2010 hat die Arbeit beim Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer begonnen.

Das Bundesministerium der Justiz hat Herrn Richter am Kammergericht *Dirk Kupfernagel* zum ersten Leiter des Prüfungsamtes bestellt. Seine Aufgabe ist es, die notarielle Fachprüfung durchzuführen, deren Bestehen nach der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat ab 1.5.2011 grundsätzlich Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein wird (siehe zuletzt [BNotK-Intern](#), 6/2009, S. 6).

Das erste Prüfungsverfahren wird voraussichtlich im Herbst 2010 beginnen. Zuvor muss das Bundesministerium der Justiz noch eine Verordnung über die notarielle Fachprüfung erlassen, die Einzelheiten der Organisation des Prüfungsamtes und der Durchführung der Prüfung regelt. Im Anschluss daran wird das Prüfungsamt die Termine für die schriftliche Prüfung festlegen und bekannt geben.

Die Fachaufsicht über das Prüfungsamt wird von einem Verwaltungsrat ausgeübt, dem drei Vertreter der Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats, ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und ein Vertreter der Bundesnotarkammer angehören. Als Vertreter der Bundesnotarkammer wurde der frühere Präsident der Notarkammer Celle, Herr Rechtsanwalt und Notar a. D. *Burkhard Scherrer*, in den Verwaltungsrat entsandt. Herr Scherrer wurde auf der

konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates am 28.1.2010 in Berlin zum Vorsitzenden des Gremiums bestimmt.

Das Prüfungsamt sucht noch immer Notarinnen und Notare, die bereit sind, als Korrektoren von Aufsichtsarbeiten, als Prüfer in den mündlichen Prüfungen oder durch die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen mitzuwirken. Die Bundesnotarkammer bittet alle Notarinnen und Notare, die an einer Mitarbeit interessiert sind, sich mit ihrer regionalen Notarkammer oder der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer in Berlin in Verbindung zu setzen. Dort werden auch gern Fragen zu Einzelheiten der möglichen Mitwirkung im Prüfungsverfahren erläutert.

Musterinformation für Verbraucherdarlehensverträge

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, ein Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion zu schaffen.

Das Muster soll der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen und deshalb mit der Fiktion der Ordnungsgemäßheit ausgestattet werden (BT-Drs. 16/13669, S. 3). Der Referentenentwurf sieht deshalb als Anhang zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein Muster im Rang eines formellen Gesetzes vor, bei dessen Verwendung die gesetzlichen Anforderungen an die Belehrung über das Widerrufsrecht als erfüllt gelten (sog. Gesetzlichkeitsfiktion).

Problematisch dürfte indes sein, dass die den Widerrufsrechten zugrunde liegende sog. Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48 EG) dem sog. „Grundsatz der Vollharmonisierung“ folgt. Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie verbietet den Mitgliedstaaten – soweit die Verbraucherkreditrichtlinie harmonisierende Vorschriften enthält – in ihrem innerstaatlichen Recht Bestimmungen einzuführen, die von denen der Richtlinie abweichen. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Widerrufsfrist am Tag des Abschlusses des Kreditvertrages beginnt, frühestens aber an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß Art. 10 der Richtlinie erhält. Art. 10 Abs. 2 p) der Richtlinie bestimmt demgegenüber, dass im Kreditvertrag das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich der Angaben zu der Verpflichtung des Verbrauchers, das in Anspruch genommene Kapital zurückzuzahlen, die Zinsen gemäß Art. 14 Abs. 3 Buchstabe b und die Höhe der Zinsen pro Tag in klarer, prägnanter Form anzugeben sind.

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass die Verbraucherkreditrichtlinie einer gesetzlichen Musterinformation nicht entgegensteht (Referentenentwurf S. 11 und 20). Dies dürfte aber vor dem Hintergrund der Vollharmonisierung fraglich sein: Genügt die gesetzliche Musterinformation im kon-

kreten Fall nicht den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie, führt dies nicht zum Beginn der Widerrufsfrist. Der deutsche Gesetzgeber kann eine Gesetzlichkeitsfiktion nur innerhalb des von der Richtlinie gezogenen Rahmens schaffen, weil die Richtlinie insoweit keine Öffnungsklausel enthält. Es dürfte folglich damit zu rechnen sein, dass die Musterinformation schon bald auf den Prüfstand des Europäischen Gerichtshofes kommt. Die Bundesnotarkammer hat wiederholt auf die Problematik der Vollharmonisierung im Bereich des Zivilrechts durch Richtlinien hingewiesen und vor der damit verursachten Rechtsunsicherheit gewarnt.

Die Notarkammer Berlin

Die Notarkammer Berlin stellt sich als zweite Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

Liest man das Protokoll der ersten Kammerversammlung der Notarkammer Berlin im Juni 1961, fällt eines auf: Die Abwesenheit jeglichen Gründungspatros'. Die Gründungsmitglieder gingen unverzüglich zur Tagesordnung über, wählten den Vorstand und diskutierten den Haushalt. Ein Anknüpfen an die Tätigkeit der früheren Berliner Notarkammer – die freilich in der Zeit nach Inkrafttreten der Reichsnotarordnung von 1937 allenfalls noch ein Schattendasein als Untergliederung der Reichsnotarkammer geführt hatte – oder eine Bezugnahme auf die historischen Wurzeln des Anwaltnotariats, das ja bekanntlich mit dem Corpus Juris Fridericianum von 1781 in Preußen und seiner Hauptstadt Berlin seinen Ausgang nahm, fehlt völlig. Dieser offenkundige Traditionsbruch lässt sich nur mit einem Blick in die Nachkriegszeit erklären.

Im Frühjahr 1945 hatte der russische Stadtkommandant Bersarin die Körperschaften des öffentlichen Rechts quasi mit einem Federstrich beseitigt und das Erlöschen der Ämter aller bis dahin zugelassenen Notare verfügen lassen.

Erst nach und nach wurden in der Folgezeit wieder für politisch unbelastet befundene Rechtsanwälte zu Notaren bestellt. Eine Selbstverwaltung des sich langsam wieder formierenden Berufsstandes gab es jedoch lange Jahre nicht. Diese Aufgabe nahm bis 1961 die Berliner Rechtsanwaltskammer wahr. Erst nach Inkrafttreten der Bundesnotarordnung am 24.02.1961 wurde gemäß § 65 BNotO für die Notare im Westteil Berlins eine Notarkammer gebildet.

Im Ostteil der Stadt war man in der Zwischenzeit einen anderen Weg gegangen und hatte – bis auf wenige freie Notare, die kurioserweise zwar ihren Amtssitz im Osten der Stadt hatten aber beim Westberliner Kammergericht zugelassen waren – im Jahre 1952 ein staatliches Notariat eingerichtet. Für die Angehörigen dieses Notariats war eine Selbstverwaltungskörperschaft nicht vorgesehen, sondern sie unterstanden der zentralen Leitung des Ministeriums der Justiz der DDR.

Im Vorgriff auf den sich abzeichnenden Zusammenschluss von Ost- und West-Berlin ordnete der Ministerrat der DDR per

Verordnung vom 20. Juni 1990 die Einführung des Anwaltsnotariats im Zuständigkeitsbereich des Berliner Stadtgerichts an. Nach der Wiedervereinigung und der Erweiterung des Kammergerichtsbezirks konnten sich die zu dieser Zeit ca. 90 Notare des staatlichen Notariats in Ost-Berlin nach Überprüfung durch die Gauck-Behörde und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wieder zu Notaren bestellen lassen. Ferner stand von nun an auch Diplomjuristen aus der DDR bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Zugang zum Anwaltsnotariat offen. In den Neunziger Jahren unternahm die Kammer erhebliche Anstrengungen, diese neuen Kollegen zu integrieren und ihnen durch Fortbildungen und sonstige Hilfestellungen den schnellen Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen.

Seit Berlin wieder die Hauptstadt Deutschlands ist, wird die die Notarkammer Berlin häufig von Delegationen aus den Hauptstädten anderer Länder besucht, die sich einen Einblick

in das deutsche System der notariellen Selbstverwaltung verschaffen wollen. Teilweise sind daraus weitergehende Kontakte entstanden wie z. B. der in die Städtepartnerschaft Berlin / Peking und den Rechtsstaatsdialog eingebettete Austausch mit der Notarkammer Peking. Bisher haben mehr als zwei Drittel aller Mitglieder der Notarkammer Peking sowie Vertreter der dortigen Justizverwaltung an den alle zwei Jahre stattfindenden zweiwöchigen Seminaren in Berlin teilgenommen, in denen Peking Kollegen ein Einblick in das deutsche Notariatswesen vermittelt wird.

Zu nennen ist auch die Zusammenarbeit mit den Notarkammern anderer europäischer Hauptstädte (Brüssel, Genf, Madrid, Paris, Rom und Wien) innerhalb der „Association des Notaires des Métropoles Européennes“. In den halbjährlich stattfindenden Tagungen werden neben Fragen der Alltagspraxis vor allem die für die notarielle Tätigkeit im Gebiet der beteiligten Kammern maßgeblichen nationalen Vorschriften, aber auch europäische Regelungen und Gesetzesvorhaben behandelt.

Erwähnt sei last but not least noch das Engagement der Notarkammer Berlin für das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, das sich zu einem anerkannten Bindeglied zwischen universitärer Lehre und notarieller Praxis entwickelt hat und an dessen Gründung, Arbeit und Erhalt die Notarkammer Berlin unter Federführung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung beteiligt war und ist.



Rechtsanwältin und Notarin
Elke Holthausen-Dux,
Präsidentin der Notarkammer Berlin

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**